

Satzung zur **Ernennung von Honorarprofessoren** der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen



Stand: 21. Juni 2023

Gemäß § 55 Abs. 1 S. 4 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (Ges. Bl. S. 1) hat der Senat der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen in der Sitzung am 15. Februar 2017 die nachstehende Satzung beschlossen, zuletzt geändert am 21.6.2023.

Alle Amts-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, schließen die entsprechende weibliche Sprachform ein.

§ 1 Allgemeines

(1) Gemäß § 55 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes kann der Senat die Bezeichnung „Honorarprofessorin“/„Honorarprofessor“ verleihen. Diese Satzung soll Transparenz sowie eine einheitliche Vorgehensweise und Gleichbehandlung der Anträge innerhalb der Hochschule gewährleisten.

(2) Die Bezeichnung „Honorarprofessorin“/„Honorarprofessor“ darf nicht neben einer entsprechenden Amtsbezeichnung oder anderen entsprechenden Bezeichnungen verliehen werden.

§ 2 Voraussetzungen und inhaltliche Anforderungen

(1) Zum Honorarprofessor kann bestellt werden, wer durch seine künstlerischen und / oder wissenschaftlichen und / oder pädagogischen Leistungen die gesetzlichen Einstellungsbedingungen eines hauptamtlichen Professors nach § 47 LHG erfüllt. Dies gilt nicht für Personen, die der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen im Hauptamt angehören oder in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder Privatdozenten an dieser Hochschule sind. Die vorgeschlagenen Personen müssen mindestens drei Jahre, in der Regel fünf oder mehr Jahre überdurchschnittlich in der Hochschule engagiert und erfolgreich gewesen sein. Die künstlerischen Leistungen im Sinne des Satzes 1 werden im Konzert- oder Theaterleben erbracht.

(2) Die erfolgreiche Tätigkeit kann sich insbesondere ergeben aus:

1. besonderen Leistungen in der Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und/oder Nachwuchsförderung, deren herausragende Qualität dokumentiert ist
2. Einsatz für die Belange der Hochschule in der Öffentlichkeit
3. Anerkennung außerhalb der Hochschule als Experte für sein Fachgebiet
4. Habilitationsadäquate Leistungen
5. Vertretung eines Fachgebiets in der Lehre, das von hauptamtlichen Lehrkräften nicht oder nicht ausreichend vertreten wird
6. Lehr-Praxis-Bezug, durch welchen die Verankerung der Hochschule in der Region gestützt bzw. verstärkt wird
7. besondere Leistungen im künstlerisch-pädagogischen Bereich

(3) Bei Vorliegen außergewöhnlicher Leistungen kann die in § 2 Absatz 1, Satz 3 vorgesehene Frist in Ausnahmefällen verkürzt werden. Als solche Leistungen kommen insbesondere in Betracht:

1. Nachweis eines Rufes auf eine W 2- oder W 3-Professur oder mindestens zweier Platzierungen in Berufungsvorschlägen an einer deutschen Hochschule,
2. Professurvertretung von mindestens vier Semestern im Rahmen eines befristeten Angestelltenverhältnisses analog Besoldungsgruppe W 2 oder W 3,
3. hochrangige wissenschaftliche und/oder künstlerische Preise und Auszeichnungen.

Entscheidend ist das Gesamtbild.

§ 3 Ernennung externer Persönlichkeiten

Es können in Ausnahmefällen auch herausragende Persönlichkeiten des Kultur- oder Wissenschaftslebens von außerhalb für 3 oder 5 Jahre zum Honorarprofessor ernannt werden, auch wenn sie bis dato nicht an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen lehrend aktiv waren, insbesondere wenn darüber hinaus

1. hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis, die den Anforderungen an die Berufung als Professorin oder Professor entsprechen, ausgewiesen werden können und
2. durch die Gewinnung als Honorarprofessorin bzw. Honorarprofessor eine Bindung an die Hochschule sowie aufgrund der hohen Expertise dieser Persönlichkeit ein Gewinn für die Lehre und die Bedeutung der Hochschule zu erwarten ist.

§ 4 Lehre von Honorarprofessoren

Die Bestellung zum Honorarprofessor erfolgt in der Erwartung, dass der Honorarprofessor eine enge Verbindung zur Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen pflegt, einen wesentlichen Beitrag zur Ergänzung des Lehrangebots an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen leistet und sich an der Forschung bzw. künstlerischen oder künstlerisch-pädagogischen Entwicklungsvorhaben beteiligt. Der Honorarprofessor erbringt gemäß § 55 Absatz 1 Satz 2 LHG Lehre im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden, die einen wesentlichen Beitrag zum Lehrangebot der Hochschule darstellt. Die Durchführung der Lehrveranstaltungen darf nicht von einer Vergütung oder Kostenerstattung abhängig gemacht werden. Der Honorarprofessor soll auf Wunsch der zuständigen Fachgruppe als Prüfer an Hochschulprüfungen und an Veranstaltungen der Hochschule unentgeltlich mitwirken.

§ 5 Verfahren zur Überprüfung der Voraussetzungen

(1) Der Vorschlag für die Bestellung eines Honorarprofessors erfolgt durch die Fachgruppe oder das Rektorat. Dem Vorschlag ist eine Würdigung des Vorgeschlagenen beizufügen, die sich auch eingehend mit den Voraussetzungen des § 2 Satz 1 bzw. § 3 auseinandersetzt. Dem Vorschlag muss neben einem Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen oder künstlerischen Werdegangs sowie dem Nachweis über das Vorliegen der Einstellungsvoraussetzungen des § 47 LHG eine Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung des Vorgeschlagenen beigefügt sein. Zudem ist eine Erklärung des Vorgeschlagenen beizufügen, dass er bereit ist, Lehrveranstaltungen in seinem Fachgebiet von mindestens 2 Semesterwochenstunden unentgeltlich durchzuführen.

(2) In der Regel, nicht zwingend jedoch in Fällen gem. § 2 Abs. 3, wird ein internes Verfahren zur Überprüfung der in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen durchgeführt. Hierzu bestimmt das Rektorat auf Vorschlag der das Fachgebiet betreffenden Fachgruppe eine Prüfkommision.

Diese Kommission wird nach Anhörung der Fachgruppe vom Rektor gebildet und setzt sich wie folgt zusammen: ein Mitglied des Rektorats oder eine von ihm beauftragte Person (Vorsitz), 2 Professoren, ein Mitglied oder Angehöriger des künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Dienstes, ein Studierender. Bei Bedarf kann die Kommission um einen externen Experten erweitert werden, der über eine besondere Expertise im entsprechenden Fachgebiet verfügt.

(3) Das Prüfverfahren kann aus dem Einholen von mindestens 3 externen Fachgutachten, insbesondere bei Wissenschaftlern, und/oder durch ein Verfahren in Analogie zu ordentlichen Berufungsverfahren erfolgen. Dieses wird durch Lehrproben oder Unterrichtsbesuche und einer je nach Fachrichtung künstlerischen oder wissenschaftlichen Präsentation durchgeführt. Das Prüfverfahren samt Empfehlung der Kommission ist zu dokumentieren und die Dokumentation dem Senat mit dem Antrag vorzulegen.

§ 6 Bestellung, Rechtsverhältnis zur Hochschule und Fachgruppenzuordnung

(1) Die Bestellung eines Honorarprofessors erfolgt durch den Senat im Einvernehmen mit dem Rektorat. Die Bestellung kann befristet werden. Der Honorarprofessor erhält eine vom Rektor unterschriebene Urkunde, die ihm vom Rektor übergeben wird.

(2) Die rechtliche Stellung der Honorarprofessoren ergibt sich aus den jeweils gültigen landesrechtlichen Bestimmungen. Der Honorarprofessor ist Mitglied der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen; er steht in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zur Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen und ist berechtigt, die Bezeichnung „Honorarprofessor“ oder „Honorarprofessorin“ zu führen. Ein Beamten- oder Arbeitsverhältnis wird dadurch nicht begründet.

(3) Der Honorarprofessor wird der seinem Fach/Instrument entsprechenden Fachgruppe zugeordnet und arbeitet mit dieser in selbständiger Tätigkeit zusammen. Es wird erwartet, dass sich der Honorarprofessor dem Leitbild der Hochschule verpflichtet fühlt.

§ 7 Erlöschen und Widerruf der Bestellung

(1) Die Bestellung zum Honorarprofessor erlischt

1. durch Ablauf der Befristung nach § 3 bzw. § 6 Abs. 1 dieser Satzung
2. durch Ernennung zum Professor an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen
3. durch schriftlichen Verzicht, der gegenüber dem Rektor zu erklären ist
4. durch Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte

(2) Die Bestellung zum Honorarprofessor kann vom Senat unbeschadet der §§ 48 und 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) widerrufen werden, wenn

1. er aus Gründen, die er zu vertreten hat, länger als ein Jahr keine Lehrtätigkeit ausgeübt hat, es sei denn, er hat das 67. Lebensjahr vollendet oder der Senat erkennt die Gründe an, die dies rechtfertigen, und fasst einen entsprechenden Beschluss, der eine auf maximal 3 Jahre befristete Ausnahme vorsieht. Ein erneuter Beschluss nach Ablauf der Befristung ist nicht möglich.
2. er eine Handlung begeht, die bei einem Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann
3. ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zum Beamten rechtfertigen würde

4. ihm ein akademischer Grad entzogen wurde
5. er gegen die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verstößt oder ein solcher Verstoß nachträglich bekannt wird
6. er sich ihrer als nicht würdig erweist, insbesondere bei Verstößen gegen das Leitbild der Hochschule oder gegen den Kodex für freundliches und faires Miteinander.

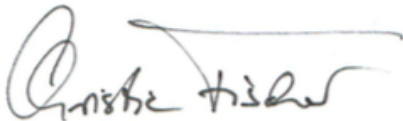
(3) Vor dem Widerruf nach Abs. 1 und 2 sind der Betroffene und die zuständige Fachgruppe anzuhören.

(4) Mit Erlöschen oder Widerruf der Bestellung zum Honorarprofessor erlischt auch die Befugnis zur Führung dieser Bezeichnung.

§ 8 Bekanntmachung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Trossingen, den 21. Juni 2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Christian Fischer', with a long horizontal stroke extending to the right.

Prof. Christian Fischer
Rektor